



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1241/2 Status: öffentlich Datum: 27.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
09.06.2016	Ausschuss für das Jobcenter	
25.08.2016	Kreisausschuss	
29.09.2016	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 03.12.2015: Vermeidung von Stromsperrern von EWE durch die Einschaltung der Sozialämter

**Sachverhalt:**

Der Abg. Herr Dr. Manfred Damberg hat mit Schriftsatz vom 03.12.2015 beantragt, der Kreistag möge das Folgende beschließen:

„Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt, gemeinsam mit EWE als Hauptenergieversorger im LK und dem Sozialamt eine Regelung zur Vermeidung von Stromsperrern zu erarbeiten. Sozialleistungsempfängerinnen und -empfängern soll vom Sozialamt künftig eine freiwillige Einwilligungserklärung vorgelegt werden, die einen Datenaustausch zwischen dem Grundversorger und dem Sozialamt erlaubt. So kann der Stromversorger das Sozialamt informieren, wenn eine Stromsperre droht und gemeinsam mit diesem eine Regelung über den Abtrag des Zahlungsrückstandes zu erarbeiten.“

Hinsichtlich der Begründung für diesen Antrag wird auf die mit den Unterlagen zur Sitzung am 10.03.2016 versandte Antragsschrift verwiesen.

Der Ausschuss für das Jobcenter hat sich mit diesem Antrag in seiner Sitzung am 10.03.2016 auf Grundlage einer ausführlichen Sitzungsvorlage befasst, in der eine Empfehlung für ein weiteres Verfahren dargelegt wurde. Der Ausschuss hat nach Beratung keine Beschlussempfehlung für die weitere Behandlung des Antrags abgegeben, vielmehr bat er bis zum Kreisausschuss um Klärung, ob und inwieweit ein Pilotprojekt in Aurich zu dem Thema durchgeführt wird und ob beim Nds. Landkreistag Informationen über mögliche gesetzliche Änderungen bekannt sind.

Die entsprechende Rückfrage beim Landkreis Aurich hat ergeben, dass dort kein Pilotprojekt mit einem Energieversorger existiert, allerdings war dort die Vermeidung von Stromsperrern auf Antrag einer Fraktion vor einiger Zeit ebenfalls Thema einer Ausschusssitzung. Änderungen im Verfahren zwischen der EWE und dem Jobcenter Aurich gab es im Anschluss an diese Sitzung nicht, eine geplante gemeinsame Informationsveranstaltung zum Thema „Strom sparen“ wurde

mangels Interesse (es gab trotz Bereitstellung eines Bürgerbusses keine einzige Anmeldung) abgesagt.

Die Rückfrage beim NLT hat ergeben, dass dort keine Informationen zu gesetzlichen Vorhaben in diesem Themenbereich bestehen.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2016 mit dem Antrag des Abg. Herrn Dr. Damberg befasst und die zusätzlichen Fragen aufgeworfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig sei, dass Stromversorger Kontakt zum Jobcenter aufnehmen, wenn eine Abschaltung droht, ob es vorgekommen sei, dass ein Stromversorger beim Jobcenter eine Stromabschaltung angekündigt habe und in wie vielen Fällen es tatsächlich schon zu einer Stromabschaltung gekommen sei. Diese Fragen werden zum Protokoll des Kreisausschusses wie folgt beantwortet:

„1) Der Energieversorger ist aus bundesdatenschutzrechtlichen Gründen nicht berechtigt, drohende Stromsperren dem Jobcenter mitzuteilen. Bei dem Umstand des Bestehens von Energieschulden handelt es sich um personenbezogene Daten, die schützenswert sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde diesem Verfahren ausdrücklich zustimmt. Die Datenübermittlung durch den Energieversorger an das Jobcenter ist nicht gem. der Vorschriften der §§ 27 ff BDSG zulässig. Insbesondere sind die Erlaubnistatbestände des § 28 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BDSG nicht einschlägig.

2) Aus eigener Initiative nimmt der Energieversorger keinen Kontakt mit dem Jobcenter auf, um anstehende Stromsperren mitzuteilen. Allenfalls in den Fällen, in denen der Kunde beim Energieversorger vorspricht, kommt es vor, dass der Energieversorger auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter dessen Beisein Kontakt mit dem Jobcenter aufnimmt, um das mögliche weitere Verfahren zu besprechen.

Ebenfalls kommt es vor, dass der Kunde wegen seiner Energieschulden im Jobcenter vorspricht und sich damit einverstanden erklärt, dass von Seiten des Jobcenters Kontakt mit dem Energieversorger aufgenommen wird, um bestehende Möglichkeiten auszuloten und das weitere Vorgehen zu besprechen.

3) In wie vielen Fällen es bereits tatsächlich zu einer Stromsperre gekommen ist, kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten nicht vorgehalten werden. Zu einer tatsächlichen Stromsperre kommt es allerdings nur in seltenen Fällen. In der Regel findet diese nur dann statt, wenn der Kunde es vollständig versäumt hat, sich um die Begleichung der aufgelaufenen Stromschulden zu kümmern. Festzustellen ist allerdings, dass die Stromschuldner sich häufig erst sehr spät um eine Klärung der Angelegenheit bemühen und zu diesem Zwecke hier oder beim Energieversorger vorsprechen. Oftmals steht zu diesem Zeitpunkt die Sperrandrohung bereits im Raum bzw. unmittelbar bevor. Um eine drohende Stromsperre mindestens aufzuschieben genügt es teilweise, wenn der Energieversorger Kenntnis darüber erhält, dass das Jobcenter die darlehensweise Übernahme der Stromschulden prüft. In anderen Fällen genügt eine schriftliche Kostenzusage. In Einzelfällen ist allerdings die tatsächliche Begleichung der Stromschulden erforderlich, um die Stromsperre abzuwenden.“

Der Kreisausschuss hat die Sache zur nochmaligen Beratung an den Ausschuss für das Jobcenter verwiesen.